

Der Schutz der Arbeitswilligen.

Dafs dem Reichstage in seiner nächsten Tagung ein Gesetzentwurf zugehen wird, welcher sich mit dem besseren Schutz derjenigen Arbeiter beschäftigt wird, die unter dem Terrorismus streikender Arbeiter leiden, ist zweifellos. Man konnte diese Gewifsheit eigentlich schon haben, als der Erlafs des Grafen v. Posadowsky bekannt wurde, welcher die Regierungen aufforderte, Erhebungen darüber anzustellen, ob und welche Ausschreitungen seitens ausständiger Arbeiter gegen arbeitswillige Elemente in ihren Bezirken vorgekommen seien. Der Kaiser hat dann zweimal, und zwar in Bielefeld und Oeynhausen, dasselbe Thema berührt und die Vorlage in Aussicht gestellt. Dem Vernehmen nach sind denn auch die Vorarbeiten für den Entwurf soweit gediehen, dafs derselbe schon in einem recht frühen Stadium dem Reichstage wird zugestellt werden können.

Darüber, dafs Arbeitswillige einen genügenden Schutz von der Gesetzgebung gewährt erhalten müssen, kann unter vernünftigen Menschen eine Meinungsverschiedenheit wohl kaum obwalten. Nichts ist für das einzelne Individuum in wirtschaftlicher Hinsicht wichtiger als die Arbeitsfreiheit. Die Gesetzgebung hat in den letzten Jahren darauf hingedrängt, dafs dieser Freiheit einige Schranken gezogen wurden. Wir denken dabei hauptsächlich an die Sonntagsruhe. Sie ist, abgesehen von dem Momente der Sonntagsheiligung, vornehmlich eingeführt, um den schwächeren Arbeiter zu schützen. Des ferneren wären die Arbeitszeitbestimmungen für einzelne Betriebe mit die Gesundheit der Arbeiter schädigender Arbeitsdauer zu erwähnen. Bei diesen Fragen aber kommt ein sittliches Moment in Betracht, und deshalb wird man sich auch mit ihnen abfinden können, wengleich natürlich die einzelnen Bestimmungen immerhin einer besonderen Prüfung durch die Praxis unterworfen bleiben müssen. Wollte dagegen die Gesetzgebung zulassen, dafs das einzelne Individuum im allgemeinen seine Arbeitskraft nicht so ausnutzen könnte, wie es selbst es wollte, so würde sie den Anforderungen der Cultur nicht genügen. Es ist ja denn auch von je her in der Gesetzgebung darauf gesehen worden, dafs soviel als möglich die Arbeitsfreiheit geschützt wurde. Auch als Ende der 60er Jahre durch die Gewerbeordnung die umfassendste Coalitionsfreiheit gewährleistet wurde, wurde von den Gesetzgebern doch darauf gesehen, dafs diese Coalitionsfreiheit nun nicht schrankenlos blieb, und es wurde ihr, gleichfalls in der Gewerbeordnung, der Schutz der Arbeitsfreiheit zur Seite gestellt. Ende der 60er Jahre waren die Verhältnisse auf gewerblichem Gebiete etwas anders als heute.

Das Gewerbe war lange nicht so entwickelt und es waren lange nicht so viel Menschen in Deutschland an der in Rede stehenden Frage interessiert. Heute, wo Millionen von Arbeitern mehr durch die Gesetzgebung geschützt werden müssen, würde schon deshalb die Frage des Schutzes der Arbeitsfreiheit einer Neuregelung bedürfen. Es kommt hinzu, dafs in den letzten 30 Jahren die Socialdemokratie einen gewaltigen Umfang angenommen hat und einen Staat im Staate zu bilden im Begriffe ist. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, sind ihr alle Mittel recht, namentlich wendet sie einen Terrorismus ohnegleichen an. Und von diesem Gesichtspunkte hauptsächlich mufs der Schutz der Arbeitsfreiheit von neuem geprüft werden.

Es ist selbsterständlich, dafs die Socialdemokratie selbst die Nothwendigkeit der Neuregelung der Frage bestreitet. Aber auch Kreise, die mit ihr direct nichts zu thun haben, leugnen, dafs arbeitswillige Arbeiter durch ausständige an der Fortsetzung der Arbeit behindert sind, oder dafs dies wenigstens in einem ins Gewicht fallenden Mafse vorgekommen ist. Es soll nicht geleugnet werden, dafs in früheren Jahren der Terrorismus der Ausständigen in dieser Beziehung nicht so grofs war wie gegenwärtig, aber man braucht doch nur die politischen Zeitungen der letzten Jahre durchzugehen, um eine Fülle von Vorfällen vor Augen zu haben, in denen die schlimmsten Ausschreitungen der Ausständigen vorgekommen sind. Die Gerichtsverhandlungen, die in grofser Anzahl gerade in letzter Zeit geführt werden mufsten, haben eine erschreckende Mannigfaltigkeit von Vergehen und Verbrechen auf diesem Gebiete dargethan. Bedrohungen, Vergewaltigungen und sogar Todtschläge sind vorgekommen, weil ausständige Arbeiter arbeitswillige zwingen wollten, die Arbeit niederzulegen. Es ist aufser Zweifel, dafs die Begründung der für den Reichstag zu erwartenden Vorlage nach dieser Richtung ein erdrückendes Material beibringen wird. Der erwähnte Erlafs des Grafen v. Posadowsky bezog sich ja gerade auf die Lieferung dieses Materials. Nach dieser Richtung kann also ein Zweifel über die Nothwendigkeit des Vorgehens nicht bestehen.

Andererseits ist aber auch behauptet, dafs gegen alle die Ausschreitungen schon das gegenwärtige Strafgesetzbuch genüge. Zunächst genügt das Strafgesetz selbst gegen die Ausständigen durchaus nicht in allen Fällen. Wir erinnern nur daran, dafs beispielsweise das Reichsgericht dem § 110 des Strafgesetzbuches eine Auslegung gegeben hat, wonach eine Aufforderung zur Nieder-